



Gemeinde Ehekirchen

Gemeindliche
Bauvorschrift
Nr. 4

Satzung der Gemeinde Ehekirchen zur Errichtung von Dachgauben

Die Gemeinde Ehekirchen erläßt gemäß Art. 23 Gemeindeordnung (GO), sowie Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO) v. 4.8.1997 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand

Die Gemeinde Ehekirchen regelt durch nachfolgende Bauvorschrift die Neuerrichtung und Änderung von Dachgauben auf Gebäuden.

§ 2

Bauvorschrift

Für die Neuerrichtung und Änderung von Dachgauben ergehen folgende Festsetzungen:

I. Allgemein:

(1) Zulässigkeit:

1. Dachgauben sind nur auf Hauptgebäuden zulässig.
2. Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung von mehr als 34° zugelassen.
3. Negative Dachgauben sind nicht gestattet.
4. Die Gauben sind nur in der ersten Ebene des Dachgeschosses zugelassen; Dachgauben im sog. Spitzbodenbereich sind nicht erlaubt.

(2) Gestaltung:

1. Die Gesamtlänge aller Dachgauben darf nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge des Gebäudes einnehmen.
2. Es sind grundsätzlich (mit Ausnahme kleiner Gauben nach Abschnitt II) nur **Satteldachgauben und Schleppgauben** zugelassen.
3. Die Länge einer Gaube darf nicht mehr als 2,0 m betragen.
4. **Bei Gebäuden mit einer Dachlänge von mind. 12 Metern kann auf jeder Dachseite die Länge einer Gaube bis zu 3 Meter betragen.**

5. **Bei Gebäuden mit einer Dachlänge von mind. 14 Metern kann auf jeder Dachseite die Länge einer Gaube bis zu 4 Meter betragen.**
6. Die Traufhöhe jeder Gaube darf nicht mehr als 1,25 m betragen.
7. **Die Dachgaube muss auf ihrer Frontseite zu mindestens 75 % aus Fensterflächen bestehen.**
8. Der Abstand einer Gaube zum First muß mindestens 1,0 Meter betragen.
9. Die Gauben sind mit dem gleichen Material wie das Hauptgebäude bzw. mit Blech einzudecken.

II. Ausnahmen bereits ab 30° Dachneigung

Ausnahmsweise sind ab einer Dachneigung von 30° (und höher) zugelassen:

1. -Dreiecksgauben mit einem Fußpunkt von max. 2,0 m,
sowie
2. -kleine freistehende Einzelgauben (mit Sattel-, Walm- oder Segmentbogendach) mit einer max. Breite von 1,20 m und einer max. Traufhöhe von 1,25 m.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Diese Bauvorschrift gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Ehekirchen.
- (2) In Geltungsbereichen von Bebauungsplänen gelten die dortigen Festsetzungen.

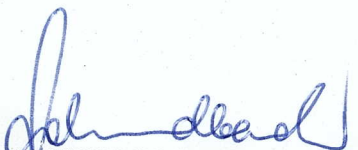
§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 1.3.2003 in Kraft. Die Satzung vom 1.12.1994 (Bauvorschrift Nr. 1) tritt gleichzeitig außer Kraft.

ausgefertigt:

Ehekirchen, den 28.2.2003


Schmalbach, I. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde bekanntgemacht durch ihre Niederlegung und Anschlag der Bekanntmachung an allen Gemeindefafeln:

Aushang: 28.2.2003

Abnahme: 16.3.2003

Ehekirchen, den

Schmalbach, I. Bürgermeister